



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 41/2025 vom 25.09.2025

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Burkau

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 15 Absatz 5; § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 24.09.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Burkau ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
- Burkau,
 - Großhänchen/Pannewitz,
 - Jiedlitz,
 - Uhyst a. T.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Gemeindefeuerwehr Burkau“. Die Ortsfeuerwehren tragen als Zusatz den Namen "Ortsfeuerwehr" mit Ergänzung der Ortsbezeichnung.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet, es bestehen die Abteilungen:
- Ortsfeuerwehr Burkau:
- Aktive Abteilung
 - Frauenabteilung
 - Jugendfeuerwehr
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Abteilung der passiven Mitglieder
- Ortsfeuerwehr Großhänchen / Pannewitz
- Aktive Abteilung
 - Alters- und Ehrenabteilung
- OF Jiedlitz
- Aktive Abteilung
 - Alters- und Ehrenabteilung
- OF Uhyst am Taucher
- Aktive Abteilung
 - Jugendfeuerwehr
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Abteilung der passiven Mitglieder
- Zudem können nach Bedarf in den Ortsfeuerwehren folgende Abteilungen errichtet werden:
- Kinderfeuerwehr
 - Jugendfeuerwehr
 - Logistik
- Über die Einrichtung einer Abteilung nach Satz 2 entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

IMPRESSUM

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht
 1. Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt vor Bränden zu schützen,
 2. Technische Hilfe
 - für in Not befindliche Menschen, Tiere und Sachwerte,
 - bei der Bekämpfung von Katastrophen,
 - im Rahmen des Rettungsdienstes,
 - bei der Abwehr von Umweltgefahren zu leisten
 3. Nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Die Feuerwehren dürfen nicht zu militärischen oder polizeilichen Handlungen bzw. Notlagen, die ihre Einsatzbereitschaft gefährden, eingesetzt werden.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Neuaufnahmen in die Gemeindefeuerwehr Burkau erfolgen nur in den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren Burkau, Großhänchen/Pannowitz, Uhyst a.T. und Jiedlitz.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung nach Maßgabe G26.3,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung mindestens 40h /Jahr,
 - der Datenschutzerklärung der Gemeinde Burkau muss zugestimmt werden.Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - eine Ungeeignetheit des Bewerbers im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG,
 - eine Mitgliedschaft in einer der Feuerwehr gleichgestellten Organisation,
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer Partei, sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (4) Der Bewerber muss in der Gemeinde oder in einem direkt an die Gemeinde angrenzenden Ortsteil der Nachbargemeinde wohnhaft sein oder in der Gemeinde seiner regelmäßigen beruflichen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen und muss an mindestens 3 Tagen in der Woche für Einsatz- und Ausbildungsdienste zur Verfügung stehen.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Feuerwehr besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (7) Eine Doppelmitgliedschaft in einer anderen Gemeindefeuerwehr sowie in bis zu 2 Ortswehren der Gemeinde Burkau ist unter Berücksichtigung des §19 möglich.
- (8) Angehörige aus anderen Feuerwehren haben bei ihrer Aufnahme Originalzertifikate über absolvierte Lehrgänge oder Ausbildungen den Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.
- (9) Die Teilnahme an Ausbildungs- und Einsatzdiensten ist nach Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 und Sprechfunker mit Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Dienstanzweisung

IMPRESSUM

möglich (SächsBRKG i.V.m. § 6 I DGUV V 49 / Erlass SMI zu Jugendlichen im Feuerwehrdienst).

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet für den Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird,
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
 - bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er zukünftig im Einzugsbereich der Gemeinde nach § 3 Absatz 3 wohnt oder weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung bzw. Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildungen sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann entsprechend § 18 Absatz 6 SächsBRKG nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung über einen Ausschluss kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrliter über die Entlassung oder den Ausschluss. Diese Entscheidungen sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Vertrauliche oder dienstliche Unterlagen, sämtliche Ausrüstungsgegenstände, persönliche Schutzausrüstungen und Uniform (im gereinigten Zustand) sind bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr mit einer Frist von 14 Tagen zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht termingerecht, werden dem ausgetretenen Mitglied die Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrliter und dessen Stellvertreter nach § 16 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 10 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrliter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe von § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Nach Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird den Feuerwehrangehörigen vor der Arbeitsaufnahme eine Ruhezeit gewährt. Der Einsatzleiter legt die Dauer der Ruhezeit nach jedem Nachteinsatz, nach pflichtgemäßem Ermessen, fest. Die §§ 61 Absatz 3 und 62 Absatz 1 SächsBRKG gelten entsprechend.

IMPRESSUM

- (4) Gemeindefeuhrleiter, Ortswehrlleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte bzw. Atemschutzbeauftragte, Jugendfeuerwehrwarte und deren 1. Stellvertreter und Angehörige der Gemeindefeuhrwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (5) Angehörige der Gemeindefeuhrwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe von § 63 SächsBRKG.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuhrwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, mindestens 40 Std. pro Jahr, im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den Dienstanweisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen haben eine Dienstverhinderung sowie eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrlleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen. Die Ortswehrlleiter und Stellvertreter müssen ihre Abwesenheit ab dem o.g. Zeitraum dem Gemeindefeuhrleiter anzeigen.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuhrwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuhrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
 Der zuständige Ortswehrlleiter ist zuvor zu hören. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit Ergänzung der Ortsbezeichnung gemäß Absatz 1 Satz 2.
Sie besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren, die auf Beschluss des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses gebildet werden. Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach Maßgabe von § 18a Satz 3 SächsBRKG aufgenommen werden. Die Personensorgeberechtigten müssen dem Antrag sowie der Datenschutzerklärung der Gemeinde Burkau zustimmen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrlleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Der Gemeindefeuhrleiter muss der Aufnahme zustimmen. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder das 18. Lebensjahr vollendet,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,

[4]

IMPRESSUM

Herausgeber: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
 Redaktion: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
 Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sebastian Hein

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (5) Der Leiter der Jugendfeuerwehr, der Jugendfeuerwehrwart, wird durch Beschluss des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Kandidat ist zu fragen, ob er die Ernennung annimmt. Der Beschluss ist dem Gemeindevorstand zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart soll Angehöriger der aktiven Abteilung sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen sowie über die notwendigen Qualifikationen für die Jugendarbeit verfügen. Ein Jugendwart kann maximal 8 Mitglieder der Jugendfeuerwehr betreuen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß. Ein Kinderfeuerwehrwart kann maximal 5 Mitglieder der Kinderfeuerwehr betreuen.

§ 8 Frauenabteilung

- (1) In die Frauenabteilung können auf Antrag Frauen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (2) Der Leiter der Frauenabteilung wird auf Vorschlag der Angehörigen der Frauenabteilung durch Beschluss des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Kandidat ist zu fragen, ob er die Ernennung annimmt. Der Beschluss ist dem Gemeindevorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Altersabteilung, Abteilung der passiven Mitglieder und Abteilung der ruhenden Mitgliedschaften

- (1) In die Altersabteilung und in die Abteilung der passiven Mitglieder können auf Antrag Feuerwehrangehörige, bei Überlassung der Einsatzkleidung, übernommen werden, wenn ihr aktiver Dienst endet. In die Abteilung der ruhenden Mitgliedschaften können Mitglieder der aktiven Abteilung, auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren, bei Überlassung der Einsatzkleidung, übernommen werden. Der Gemeindevorstand entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (2) Die Leiter der Altersabteilung, der Abteilungen der passiven Mitglieder und der ruhenden Mitgliedschaften werden auf Vorschlag der Angehörigen der jeweiligen Abteilungen, durch Beschluss des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses, für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Kandidat ist zu fragen, ob er die Ernennung annimmt. Der Beschluss ist dem Gemeindevorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Ehrenmitglieder und Förderer der Feuerwehr (kooperative Mitglieder)

- (1) Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand auf Vorschlag des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses, Personen, die sich im Feuerwehrwesen oder beim

[5]

IMPRESSUM

Herausgeber: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
 Redaktion: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
 Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sebastian Hein

Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Förderern der Feuerwehr ernennen.

- (2) Ehrenmitglieder oder Förderer der Feuerwehr besitzen das Recht, ohne Mitglied der Hauptversammlung zu sein, an den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehr, deren kooperatives Mitglied sie sind, teilzunehmen.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Organe der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
 - der Gemeindefeuerwehrausschuss,
 - die Gemeindefeuerwehrleitung.
- (2) Organe der Ortsfeuerwehr sind:
 - die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr,
 - der Ortsfeuerwehrausschuss,
 - die Ortsfeuerwehrleitung.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung wählt die Wehrleitung und den Ausschuss.
- (2) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In dieser hat der Gemeinde- und der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Bürgermeister, der Gemeindefeuerwehrleiter und die weiteren Ortswehrleiter sind einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn
 - die Gemeindefeuerwehrleitung es als erforderlich erachtet oder
 - das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilungen, der Frauenabteilungen, der Altersabteilung, der Abteilungen der passiven Mitglieder und der ruhenden Mitgliedschaften, schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (4) Die Hauptversammlung ist vom Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern dieses Organs sowie dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr ist dem Bürgermeister, die Niederschrift der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 13 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortsfeuerwehrleitern sowie weiteren gewählten Mitgliedern der Ortsfeuerwehren, deren Anzahl sich nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehr ergibt. Der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Für den Ortsfeuerwehrausschuss gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Frauenabteilung, dem Leiter der Altersabteilung, dem Leiter der Abteilung der passiven Mitglieder und dem Leiter der Abteilung der ruhenden Mitgliedschaften sowie bis zu sechs weiteren von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr, für die Dauer von fünf Jahren, gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrliter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht, sofern er kein gewähltes Mitglied ist.
- (8) Die Ausschussmitglieder unterliegen nach Datenschutzerklärung der Verschwiegenheitspflicht. Verstöße können zum Ausschluss führen.

§ 14 Gemeinde- und Ortswehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrliter und sein Stellvertreter werden nach § 16 gewählt und berufen.
- (2) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Bediensteten der Gemeinde zur Wahrnehmung der Aufgaben des hauptamtlichen Gemeindefeuerwehrliters bestellen.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrlitung gehören der Gemeindefeuerwehrliter und sein Stellvertreter, der Ortswehrleitung der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrliter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrliter oder Stellvertreter ein.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrliter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
 - die Ortswehrleiter anzuleiten und zu unterstützen,
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren zu bestätigen,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, der Dienstanweisungen und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - die Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Ortswehrlitern zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren,
 - den Vorsitz des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr zu führen,
 - den Finanz- und Ausstattungsbedarf der Gemeindefeuerwehr jährlich der Gemeinde bis zum 30. August für das Folgejahr zu melden,

[7]

IMPRESSUM

Herausgeber: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
 Redaktion: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
 Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sebastian Hein

- bei der Erstellung bzw. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans mitzuwirken und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
- den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - den sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften zu richtendem Ausbildungsstand der Angehörigen der Ortsfeuerwehr zu überwachen und ständig auf dessen Verbesserung hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne für die Ortsfeuerwehr aufzustellen und dabei die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, Dienstanweisungen und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - den Vorsitz des Ortsfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu führen,
 - den Finanz- und Ausstattungsbedarf der Ortsfeuerwehr jährlich dem Gemeindeführer bis zum 15. August für das Folgejahr zu melden und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindeführer unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer ist zu den Beratungen der Gemeinde in Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu laden und zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 3 bis 5, 10 und 11 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

§ 15 Funktionsträger

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation muss durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen an anerkannten Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Zug- und Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Zug- und Gruppenführer erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind

[8]

IMPRESSUM

Herausgeber: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
 Redaktion: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
 Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sebastian Hein

unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden. Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Beauftragte Atemschutz müssen vom Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehr-ausschusses und über Hauptversammlungen der Gemeindefeuerwehr zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Wahl der Gemeinde-/ Ortswehrleitung und des Gemeinde-/ Ortsfeuerwehrausschusses

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Wahlen der Gemeinde-/ Ortswehrleitung und des Gemeinde-/ Ortsfeuerwehrausschusses sind mindestens 21 Tage vor dem Wahltag, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeinde-/ Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates und des Gemeindefeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“. Für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter ist es die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Gruppenführer“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb der ersten Amtszeit zu absolvieren. Die Kandidaten müssen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Leitungsfunktionen, auch als Stellvertreter, ist nicht zulässig.
- (5) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird durch Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl oder in Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Briefwahl kann nur auf schriftlichen Antrag des

IMPRESSUM

- Ortsfeuerwehrausschusses an den Gemeindeführer erfolgen. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
 - (7) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
 - (8) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter, der Ortswehleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
 - (9) Der Gemeindeführer, die Ortswehleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Ortswehleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers, Ortswehleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer oder Ortswehleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
 - (10) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 16:00 Uhr beim Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.
 - (11) Wahlen der Gemeinde-/ Ortswehleitung und des Gemeinde-/ Ortsfeuerwehrausschusses leitet der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm benannter Beauftragter. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmenauszählung zum festgelegten Termin vornehmen. Der Termin der Stimmenauszählung ist mit der Wahlbekanntmachung bekannt zu geben. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.
 - (12) Gewählt ist der Kandidat zum Gemeinde-/ Ortswehleiter oder dessen Stellvertreter, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist innerhalb eines Monats eine Stichwahl im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (13) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeinde-/ Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Absatz 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeinde-/ Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (14) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
 - (15) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
 - (16) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeinde-/ Ortswehleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeinde-/ Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Gemeinde-/ Ortswehleitung nach § 13 Absatz 5 ein.

§ 19 Doppelmitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeindefeuerwehr mit einer Doppelmitgliedschaft in anderen Gemeindefeuerwehren, wobei die Gemeindefeuerwehr Burkau nicht die Hauptfeuerwehr ist,:

[10]

IMPRESSUM

Herausgeber: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
Redaktion: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sebastian Hein

- sind verpflichtet in der Zweitwehr mind. 20 Ausbildungsstunden pro Jahr zu leisten,
- müssen zum 31.12. jeden Jahres ihre Dienstbeteiligung in der Hauptfeuerwehr dem Ortswehrleiter der Zweitfeuerwehr schriftlich nachweisen,
- dürfen in der Zweitwehr keine Führungsfunktion übernehmen,
- sind in der Zweitwehr nicht wahlberechtigt.

§ 20 In- Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 15. Juli 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 25.09.2025



Sebastian Hein
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Sebastian Hein
Bürgermeister



Auschkowitz
Bocka
Burkau
Großhänchen
Jedlitz
Kienhänchen
Neuhof
Pannewitz
Taschendorf
Uhyst a. T.

IMPRESSUM

Herausgeber: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
Redaktion: GEMEINDEVERWALTUNG BURKAU • Hauptstraße 241 • 01906 Burkau •
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sebastian Hein

